Tempo50-**Tempo30**-Bedarfsnetz für **Vagen**

Agenda 21 für Feldkirchen-Westerham

Ziel Verkehrsberuhigung: GR-Beschlüsse hierzu

→ Leitbildbeschluss März 2000:

„ VERKEHR …

…Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer im innerörtlichen Bereich" …

→ Maßnahmenpakete April 2011 und Dezember 2014

„In den Sitzungen des Gemeinderates vom 09.04.2011 und 09.12.2014 wurde über Vorschläge des Arbeitskreises Verkehr der Agenda 21 für Feldkirchen zur Lärmminderung an der St2078 abgestimmt. Der Gemeinderat hat dort beschlossen, die aufgeführten Maßnahmen vom Baulastträger zu fordern. Die Umsetzung der dort beschlossenen Maßnahmen wird zusammen mit den hier aufgeführten Maßnahmen mit Nachdruck verfolgt." (Zitat aus dem folgenden Punkt Lärmaktionsplan)

→ Lärmaktionsplan 2016

„5.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Durch Beschlussfassung des Gemeinderates am 26.04.2016"

Lärmaktionsplan (1)

Agenda 21 für Feldkirchen-Westerham

https://www.feldkirchen-westerham.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Bebauungsplaene/Laermaktionsplan/LAP_-_Berichtfassung_Laermaktionsplan.pdf

Lärmaktionsplan der Gemeinde Feldkirchen-Westerham gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

1 Einführung

1.1 Beschreibung der Lärmquellen und der örtlichen Situation

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham liegt im Westen des oberbayerischen Landkreises R
heim. Sie ist im Regionalplan als Unterzentrum eingestuft. Das Gemeindegebiet ist durch La

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Ollinger Str. 10
83620 Feldkirchen

Telefon: 08063 / 9703-0
Telefax: 08063 / 9703-44

E-Mail: gemeinde@feldkirchen-westerham.de
Internet: www.feldkirchen-westerham.de/
Gemeindeschlüssel: 09187130

2 Rechtlicher Hintergrund

2.1 Umgebungslärmrichtlinie und Bundes-Immissionsschutzgesetz

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutz-barkeit von Garten, Terrassen und/oder Balkonen ausdrücken. Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die

5.3 Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach § 47d BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen der Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Verkehrsberuhigung VAGEN

Agenda 21 für Feldkirchen-Westerham

Berichtsfassung Lärmaktionsplan der Gemeinde Feldkirchen-Westerham zur 2. Stufe der ULR

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind nur die Hauptverkehrsstraßen zu betrachten. Wie bereits ausgeführt, sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde für zusätzlichen Lärmschutz dort gering, da die Bundes- und Staatsstraßen nicht in der Baulast der Gemeinde liegen. Darüber hinaus bestehen natürlich weitere Möglichkeiten für die Gemeinde den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken, dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz in der eigenen Baulast und die Bauleitplanung.

Durch die konsequente Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Lärmreduzierung bei der **Verkehrs- und Straßenplanung** kann zukünftig die Lärmbelastung vermindert werden. Folgende Möglichkeiten stehen dazu zur Verfügung, die z.T. auch als Leitbild im FNP aufgeführt sind:

- Förderung des ÖPNV (bessere Anbindung der Ortsteile, hohe Taktdichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern)
- Förderung des Fahrradverkehrs (Radfahrstreifen / Schutzstreifen, Fahrrad-Abstellanlagen, Bike + Ride, Wegweisung)
- Förderung des Fußverkehrs (Querungshilfen an Durchgangsstraßen, ausreichend breite Gehwege), entsprechend dem FNP ist insbesondere das Fußwegenetz in Feldkirchen, Westerham und Feldolling noch lückenhaft.
- Verkehrsberuhigung: verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, bauliche Verkehrsberuhigung
- Einbau von lärmarmen Asphalten auch im nachgeordneten Netz
- Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen.

Langfristig können im Rahmen der **Bauleitplanung** verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt werden. Dazu sollte zentral eine möglichst hohe Nutzungsmischung und -dichte angeboten

Tempo 50 – Tempo 30 – Bedarfsnetz

(0) START, Grundgedanke

Agenda 21
für Feldkirchen-Westerham

Vorbemerkung:

Alle Gemeindedörfer mit „gelbem Ortsschild" sind grundsätzlich für ein Gesamtkonzept innerörtlicher Tempobedarfe interessant. **Bürgerbeteiligung** in den Ortsteilen ist als zentrales Anliegen der Agenda21 auch hier sehr wichtig..

Im AK wurde am Beispiel **Feldkirchen-Westerham-Feldolling** das im Folgenden an einem konkreten Diskussionsvorschlag für **Vagen** erläuterte Vorgehen entwickelt. Die Methode kann allgemein angewandt und mit Bürgerbeteiligung zügig zu entscheidungswürdigen Vorschlägen führen.

Grundgedanke:

Gesucht wird ein **Kompromiss** zwischen den Bedürfnissen der
=== **motorisierten Verkehre** und denen der
..... **Anwohner-, Fußgänger- und Radfahrer/innen**.

Wichtige Ortsverbindungsstraßen sollen auch zukünftig (innerorts) weitgehend **Tempo50** erlauben.

Jenseits eines hinreichenden Tempo50-Gerüsts (Bedarf an höherer **Geschwindigkeit**) kann dann aber **Tempo30** als ausreichende Höchstgeschwindigkeit gelten (Bedarf an **Verkehrsberuhigung**).

(I) T50-Bedarfsnetz, Erstansatz

Auf eine Ist-Zustandskarte
(bestehende T30-Zonen und –Strecken **blau-markiert**)
werden mit **Rotem Doppelstrich ===** bedeutende
ortsverbindende Straßen (nur innerorts) markiert.

Methodisch resultiert ein Netz für **hinreichend zügigen** motorisierten Verkehr.

(II) T30-Bedarfsnetz, Erstansatz

Für die übrige Fläche ***mit Wohnbebauung*** ist **T30** als ausreichend anzusehen, so dass zugunsten der Anwohner, Kinder, Radfahrer… *bei Wunsch der örtlichen Bevölkerung* nach Möglichkeit Tempobeschränkungen eingeführt werden sollen

d.h.

Betrachtung aller weiteren innerörtlichen Straßen als ***potentielle*** **Tempo 30 - Zonen (gelb)**

(III) Besonders schützenswerte Punkte → T30-Bedarfsnetz

auch an wichtigen Verbindungen, die keiner T30-Zone angehören, sollen zukünftig an besonders schützenswerten Punkten/Strecken (dauerhafte) **T30-Strecken mit Vorfahrtsberechtigung** eingerichtet werden.

Damit haben wir eine **Erstversion** eines **Tempo50-Tempo30-Bedarfsnetzes**

Da die überörtlichen Verbindungen nur wenige 100m (Kreisstr.) lang sind und/oder schützenswerte Wohngebiete queren (Neuburgstr.), hat **Vagen** keinen zwingend notwendigen **Tempo50-Bedarf**

- **Dorfzentrum mit Kirche und Einzelhandel**
- **Neuburgstraße mit Querung Burgstr.**

(IV) (kein) ENDE

Ein substanzieller Vorschlag, wie mit I bis III erzielbar, darf keine lokalen Festlegungen enthalten, die im Beschlussjahr 2018 noch nicht entschieden werden können.
Auch muss er sich als T50/T30-Konzept auf *innerörtliche* Bereiche beschränken.

Feinjustierung
und zukünftige Weiterarbeit sind aber sinnvoll.

Daher können Details erörtert und abgeändert
sowie interessante Strecken und Punkte, die nicht zum 2018er-Konzeptbeschluss gehören (müssen), in den Anlageplänen zum GR-Antrag als **„Fußnoten"** oder **Sonderthemen** erwähnt werden,

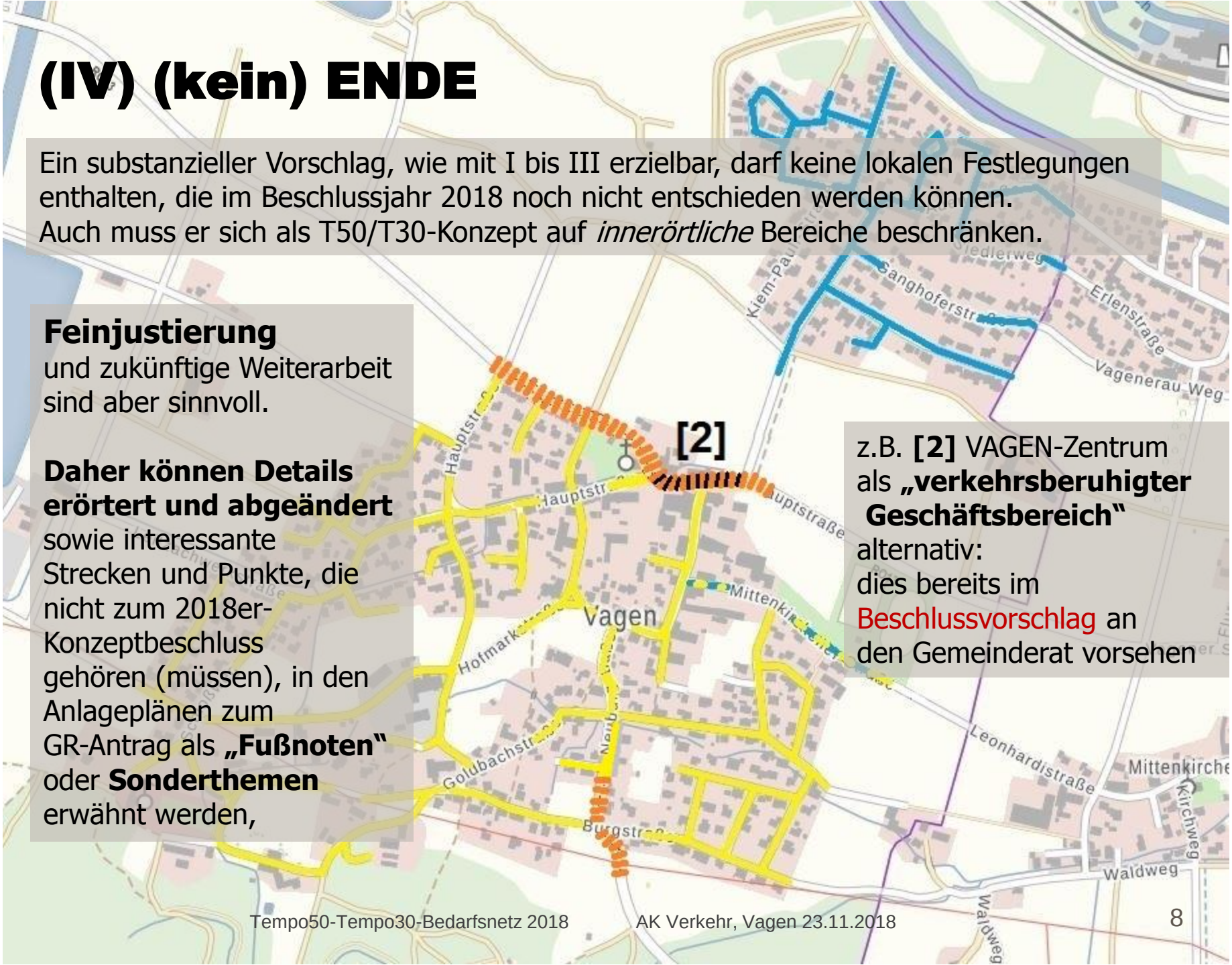

z.B. **[2]** VAGEN-Zentrum als **„verkehrsberuhigter Geschäftsbereich"**
alternativ:
dies bereits im Beschlussvorschlag an den Gemeinderat vorsehen

T50-T30-Bedarfsnetz
Vorschlag an den Gemeinderat

Anlage Vagen
Beispiel 2

Agenda 21 für Feldkirchen-Westerham

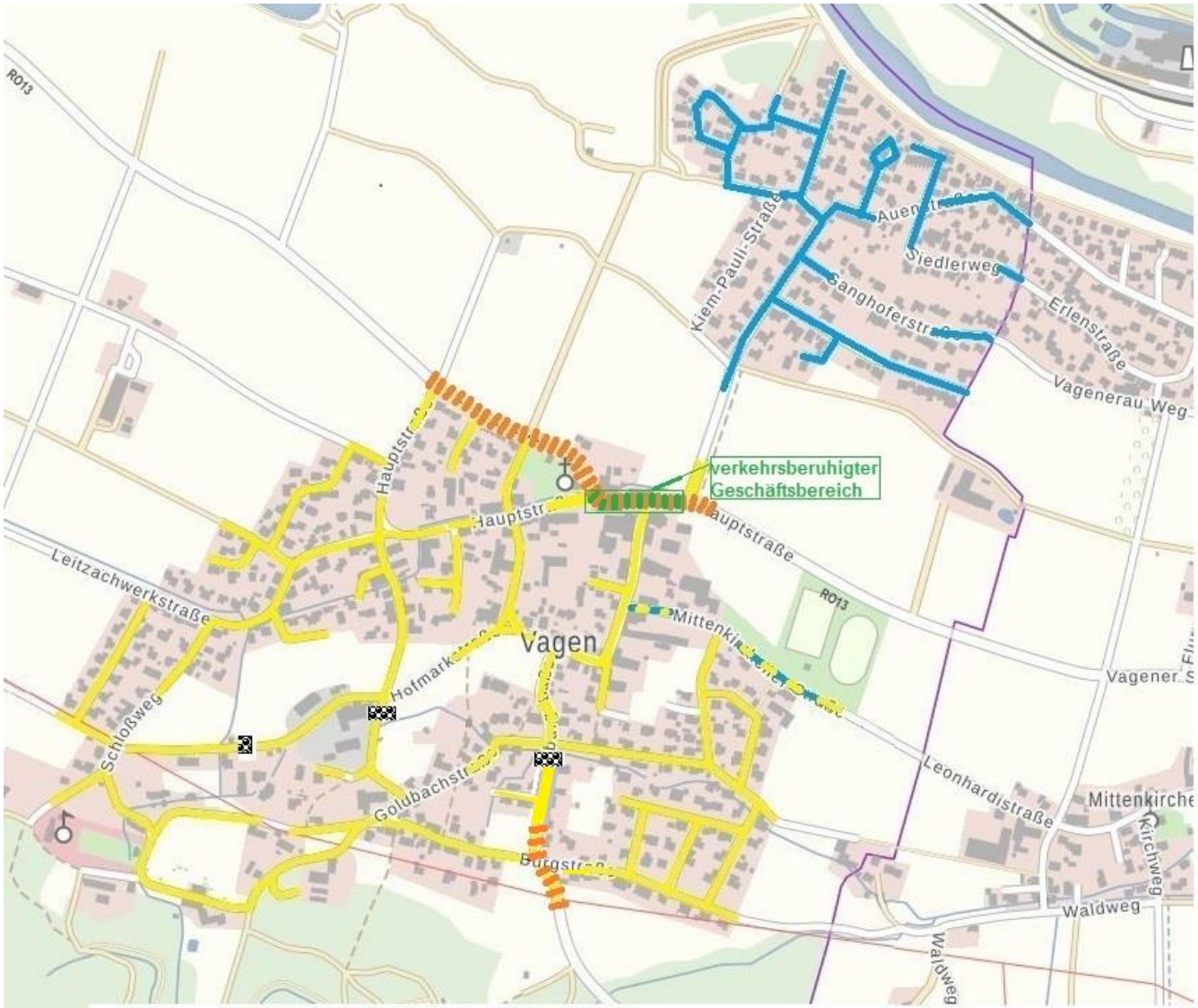

ROT, Doppel-strich

T50-Bedarfsstraße

BLAU

bestehende T30-Zone

oder -Strecke

GELB ausgefüllt:

T30-Zone anzustreben

schraffiert:

T30-Strecke mit Vorfahrtsberechtigung

Aufpflasterung

zum **Vergleich: eine mögl. Variante Fk-Wh-Fo**

Agenda 21
für Feldkirchen-Westerham

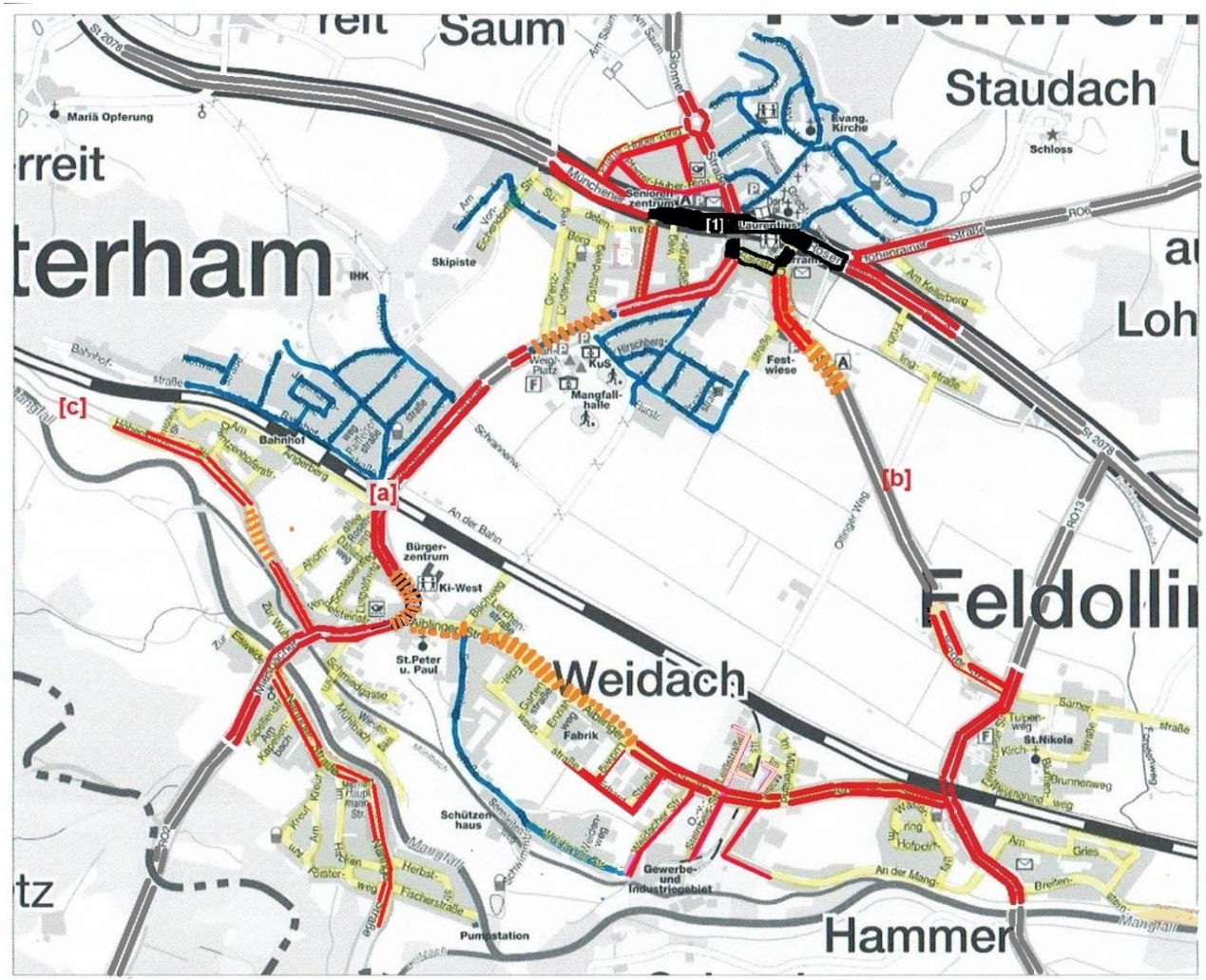

ROT, Doppel-strich
T50-Bedarfsstraße

BLAU
bestehende T30-Zone
oder -Strecke

GELB ausgefüllt:
T30-Zone anzustreben

schraffiert:
T30-Strecke mit Vorfahrtsberechtigung

schwarz mit [Nr.]:
Sonderthema

roter **[b]**uchstabe
optionales Detailthema 2019

Lärmaktionsplan (2)

Agenda 21 für Feldkirchen-Westerham

https://www.feldkirchen-westerham.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Bebauungsplaene/Laermaktionsplan/LAP_-_Berichtfassung_Laermaktionsplan.pdf

Lärmaktionsplan der Gemeinde Feldkirchen-Westerham gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

1 Einführung

1.1 Beschreibung der Lärmquellen und der örtlichen Situation

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham liegt im Westen des oberbayerischen Landkreises R
heim. Sie ist im Regionalplan als Unterzentrum eingestuft. Das Gemeindegebiet ist durch La

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Ollinger Str. 10
83620 Feldkirchen
Telefon: 08063 / 9703-0
Telefax: 08063 / 9703-44
E-Mail: gemeinde@feldkirchen-westerham.de
Internet: www.feldkirchen-westerham.de/
Gemeindeschlüssel: 09187130

T50-T30-Bedarfsnetz als Teil der kommunalen Lärmaktionsplanung, insbes. dann auch (Verkehrsberuhigung) in VAGEN

Wert eines Gesamtkonzepts (neu)

Agenda 21 für Feldkirchen-Westerham

Newsletter des Arbeitsringes Lärm (ALD) der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA) - Auszug

Arbeitsring Lärm der DEGA

Newsletter Nr. 4/2018

8. Oktober 2018

§§ Fokus bisher: Sicherheit

Fokus neu: auch Gesundheit/LÄRM

3. AKTUELLES: TERMINE, VERÖFFENTLICHUNGEN, GERICHTSURTEILE, VORTRÄGE

3.1. Position der Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung gestärkt

In einem wegweisenden Urteil betont der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die besondere Bedeutung der Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung. Maßnahmen in den kommunalen Lärmaktionsplänen sind von den zuständigen Umsetzungsbehörden vollständig umzusetzen.

… Verwaltungsgerichtshof (Az. 10 S 2449/17) … Entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die **Gemeinde verpflichtet, Lärmaktionspläne zu erstellen**, um auftretende Lärmprobleme und ihre Auswirkungen zu regeln. Die jeweils zuständigen **Fachbehörden** setzen die im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen entsprechend § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG um und sind an die Festlegungen in den Lärmaktionsplänen gebunden. Ein eigenes Planungsermessen haben die Fachbehörden nicht mehr.

Bei der Aufnahme von Maßnahmen in den Lärmaktionsplan besteht für die Gemeinden aber keine Pflicht zum Erzielen eines Einvernehmens mit den jeweiligen Fachbehörden. […]

Wenn sich Fachbehörden der Umsetzung ordnungsgemäß in den Lärmaktionsplan aufgenommener Maßnahmen verweigern, verletzen sie die **Planungshoheit der Gemeinden**. Die mit der Lärmaktionsplanung angestrebte Bewältigung des Umgebungslärms ist eine **Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft**.

…

Es ist nunmehr klar, dass **bei ordnungsgemäßer Abwägung** durch die Gemeinden und Beachtung der fachrechtlichen Voraussetzungen, **auch die Fachbehörden an den Lärmaktionsplan gebunden** sind. **Eine vorherige Zustimmung ist nicht notwendig**.

Das Instrument Lärmaktionsplanung wird mit diesem Urteil deutlich gestärkt.

M. Hintzsche, UBA

Wert eines Gesamtkonzepts (nicht neu)

Agenda 21 für Feldkirchen-Westerham

Sitzungsvorlage zur Bauausschuss-Sitzung am 8.11.2011

öffentlich

Gesamtkonzept zur Errichtung von Tempo-30-Zonen

Top 4

Az.: **II/3/0242.21 St**

Sachverhalt

Aufgrund der vielen Anträge auf die Einrichtung von Tempo-30-Zonen wurde von der Polizeiinspektion Bad Aibling angeregt, ein dbzgl. Gesamtkonzept für die ganze Gemeinde zu erstellen. Bei der Ablehnung des Antrages für den Bereich Leitzachwerkstraße in der Bauausschuss-Sitzung vom 15.2.2011wurde dieser Gedanke nochmals aufgegriffen. Erst nach Fertigstellung dieses Konzeptes soll weiter entschieden werden.

Im Gemeindegebiet gibt es be

Ein Konzeptbeschluss würde mittelfristig viele Diskussionen in Gremien und viel Arbeit in der Verwaltung einsparen helfen.

Vielen Dank für Ihr Engagement!

Agenda 21
für Feldkirchen-Westerham

FAZIT:
hinreichend zügiger motorisierter Verkehr und mehr Sicherheit für unsere Kinder & Gesundheitsschutz vor unnötigem LÄRM geht beides

Mit einem Display versucht die Stadtverwaltung den Lärm am Ortsausgang von Michelbach zu schmälern. - Quelle: StVw

Nachbetrachtung (1): Fazit der Diskussion

Allgemeine Erkenntnis: Vagen wäre aufgrund der rel. kurzen Durchmesser für flächige Temporeduzierung grundsätzlich gut geeignet; ein klares Konzept zu beschließen, böte generell bessere „Verhandlungsposition“ der Gemeinde ggü. den Behörden

Meinung 1: **überwiegend (Handzeichen 28:12 bei ca. 10 Enthaltungen) PRO großflächige T30-Zone Vagen**

Meinung 2: **einige auch deutlich gegen „*zu viel Reglementierung*“, wenige punktuelle Verbesserungen wären ausreichend**

Allgemeiner Konsens:

Wenn ein Flächenkonzept, dann möglichst einfache und klare Regelung

(2) Argumente in der Diskussion in Vagen/23.11.2018:

PRO T30 vs. CONTRA T30/PRO T50

Agenda 21
für Feldkirchen-Westerham

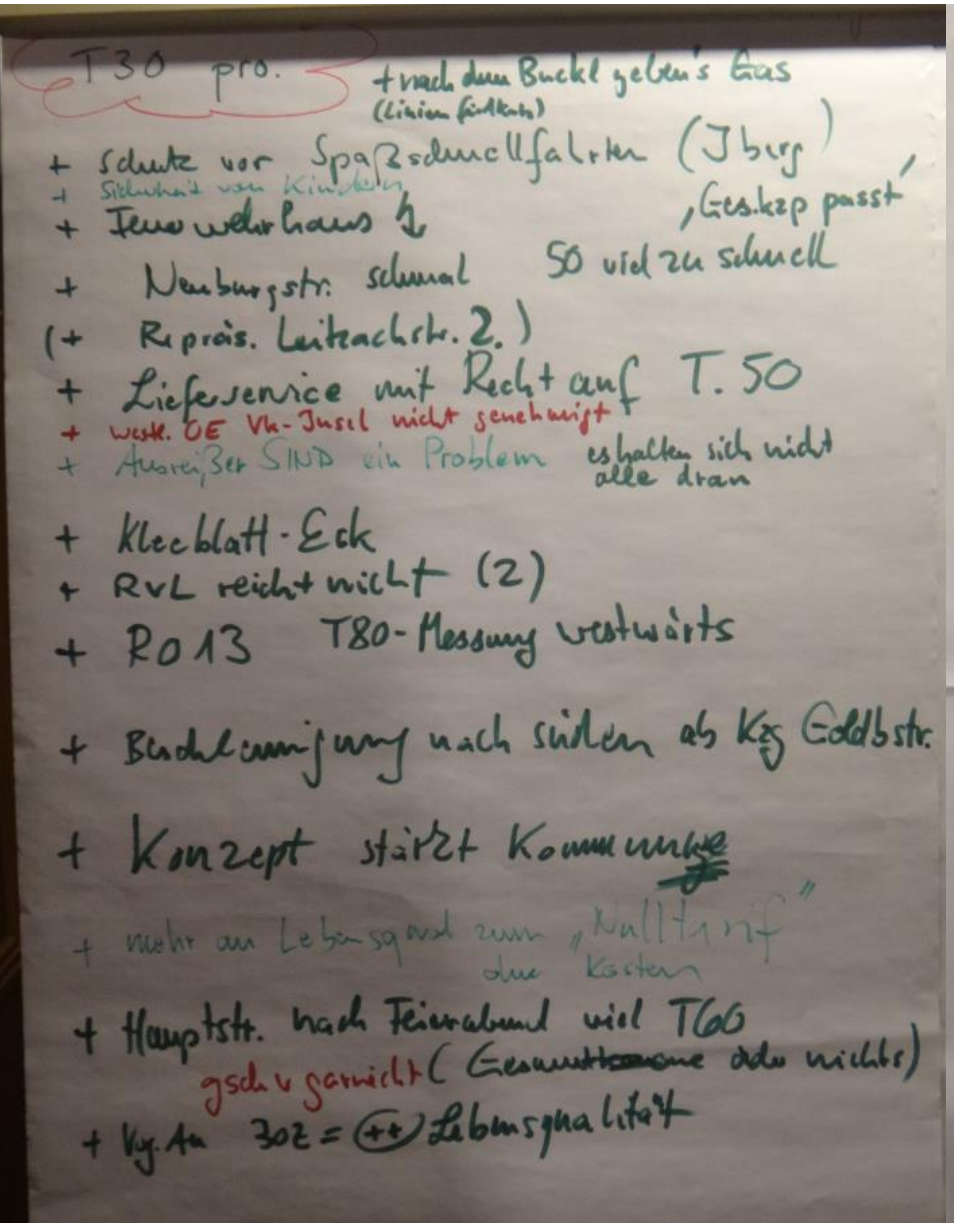

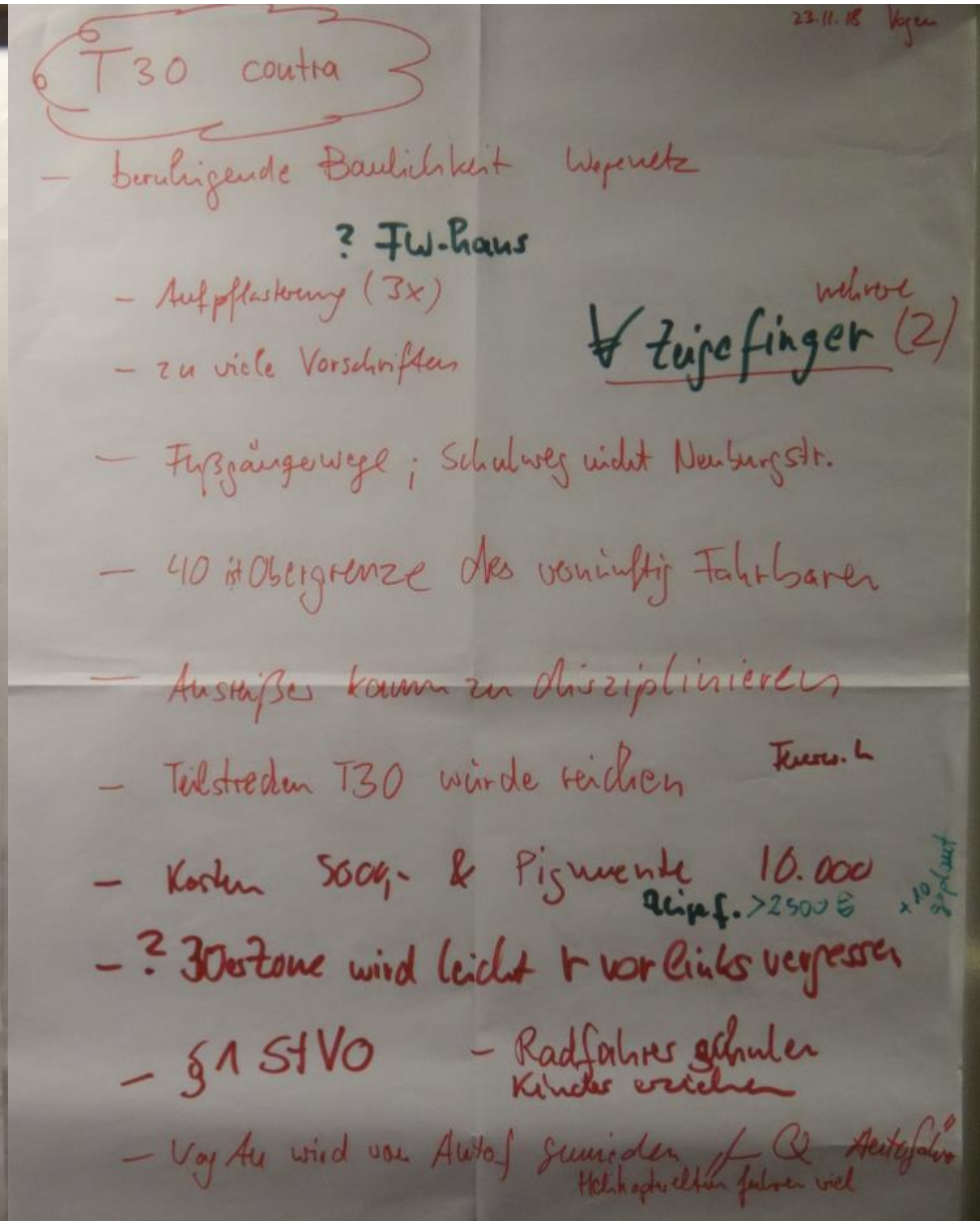

(3) Zusammenfassung
PRO T30 vs. CONTRA T30/PRO T50

Agenda 21 für Feldkirchen-Westerham

Reglementierung ohne signifikanten Nutzen:

- Raser sind „Ausreißer" und wären auch damit „kaum zu bremsen"
- hoher Kontrollaufwand
- bauliche Maßnahmen reichen mit wenigen Ausnahmen bereits aus,
- Einzelpunkte kann man problemlos verbessern, evtl. auch kurze T30-Strecken sinnvoll
- Tempo40 ist bereits weitgehend „Obergrenze" des vernünftig Fahrbaren

Sicherheit:

+ „automatische" Entschärfung diverser Gefahrpunkte,
  z.B. Feuerwehrhaus, aber auch Lieferverkehre (UPS etc. pressiert's meistens sehr)
+ weniger Unfälle (Rückgang in Siedlungsgebieten -40% bis -70% nachweisbar)
+ viel höhere Überlebenswahrsch. bei Crash Kfz → Person: T30: 90% // T50: 30%
+/- Rechts vor Links könnte vergessen werden/ könnte besser bewusst werden
- Kinder besser schulen brächte mehr

Gesundheit, gesünderer Schlaf, Lebensqualität:

+ weniger Lärm, z.B. durch geringere Beschleunigungen innerorts
+ weniger Lärm, v.a. nachts bei geringer Verkehrsdichte
+ weniger Feinstaub, weniger CO2
+ mehr Aufenthaltsqualität „quasi zum Nulltarif"
-- weniger „Lebensqualität für Autofahrer", längere Fahrzeit, „Gängelung"